

Statut der KjG XXX gemäß c. 304 CIC/1983

§ 1 Organisation

(1) Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) XXX“, kurz KjG XXX.

(2) Die KjG XXX ist Mitglied im KjG-Diözesanverband Würzburg.

(3) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.

a) private kirchliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

„Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit (c. 321 i.V.m. c. 310 CIC/1983).“

b) private kirchliche Vereine mit Rechtspersönlichkeit

„Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein mit Rechtspersönlichkeit (c. 322 CIC/1983).“

(4) Sitz des Vereins ist XXX.

(5) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

(6) ¹ Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.

² Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.

³ Zur ihr gehören die Mitglieder der Pfarrleitung.

⁴ Über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der Grundlagen und Ziele gemäß § 2 dieses Statuts, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der Verein gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Satzung.

(8) ¹ Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

² Gewählt werden können in der Regel getaufte Mitglieder des Verbands.

³ Ein Mitglied der Pfarrleitung ist die Geistliche Leitung. Dieses Amt können in Anlehnung an c. 324 §2 CIC/1983 Personen ausüben, die entsprechend theologisch-pastoral qualifiziert sind.

⁴ Näheres zum Wahlverfahren und der Zusammensetzung der Pfarrleitung regelt die Satzung nach c. 309 CIC/1983.

(9) Wenn der Verein Personal anstellt, findet hierfür die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Programm

(1) Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

(2) ¹ Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

² Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG-Pfarrgemeinschaft bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln.

³ In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

(3) ¹ Die KjG-Pfarrgemeinschaft unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln.

² Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung.

³ Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

⁴ Die KjG-Pfarrgemeinschaft fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

(4) ¹ Die KjG-Pfarrgemeinschaft greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.

² Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können.

³ Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

(5) ¹ Der Zusammenschluss in der KjG-Pfarrgemeinschaft schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit.

² Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

(6) ¹ Mit ihrem Engagement steht die KjG-Pfarrgemeinschaft ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche.

² Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

(7) Die KjG-Pfarrgemeinschaft setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

(8) ¹ In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

² Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

(9) So versteht sich die KjG-Pfarrgemeinschaft als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹ Mitglied in der KjG-Pfarrgemeinschaft kann jede*r werden, die*der das Programm des Verbandes nach § 2 dieses Statuts bejaht.

² Das beinhaltet Katholik*innen ebenso wie nicht-katholische Getaufte und Ungetaufte.

³ Die*Der Einzelne wird Mitglied in der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er dies gegenüber der Pfarrleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

⁴ Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper - oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

⁵ Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG-Pfarrgemeinschaft aus.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

³ Über den Ausschluss Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen.

⁴ Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) ¹ Die Vermögensverwaltung der KjG-Pfarrgemeinschaft obliegt der KjG-Pfarrleitung.

² Sie schlägt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend den Bestimmungen der Diözesansatzung und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer*innen.

² Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

³ Die Kassenprüfer*innen sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen, prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten jährlich und legen darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

⁴ Die beiden Kassenprüfer*innen fungieren als Berater*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

(3) ¹ Zu einer Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

² Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

³ Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

⁴ Bei Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt das Vereinsvermögen an den KjG-Diözesanverband.

⁵ Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten.

⁶ Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.

⁷ Sollte sich die KjG-Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

§ 5 Kirchliche Aufsicht

(1) Änderungen des Statuts müssen zu ihrer Gültigkeit dem Diözesanbischof zur Überprüfung vorgelegt werden.

(2) Der Rechenschafts- und Finanzbericht ist dem Diözesanbischof jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der KJG **XXX** am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am **XX.XX.XXXX** gebilligt.